

23. / 11. 1917

73

133

(Baumwollwaren im Detailhandel.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute unter Zahl 691/1917 eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, die gestattet, daß die Konfektionswerkstätten und Nähanlagen von jenen Waren, deren 25 Prozent sie vom 19. Dezember bis 19. Februar frei aufarbeiten konnten, weitere 12.5 Prozent bis 19. März frei aufarbeiten dürfen. Die Verordnung gestattet ferner, daß jene Besitzer von Vorräten, die vor der Verordnung 3790/1916 M. E. Baumwollwaren auch im Detail veräußerten, fünf Prozent ihres Vorrates an gebleichten und merzerisierten Stoffen, zehn Prozent ihrer bundgewebten Vorräte, fünf Prozent ihrer gefärbten Vorräte, zehn Prozent ihrer gedruckten Stoffvorräte, jedoch zumindest 300 Meter von all diesen Warensorten zusammen, ferner fünf Prozent ihres Vorrates an Männerweißwäsche, jedoch zusammen mindestens fünf Duzend Hemden und Unterhosen verkaufen können, insofern die aufgezählten Artikel gegenwärtig nicht unter irgendeinem Anbotzwang stehen oder die den Anbotzwang anordnende Verordnung selbst nicht anderweitig verfügt. Für die freiverkaufbaren Waren darf kein höherer Preis gefordert werden, als welchen der Verkäufer für sie vor der Inkraftsetzung der erwähnten Verordnung erhalten hatte. Ueber die freien Verkäufe sind besondere Verzeichnisse zu führen, in die die anzustellenden Kontrollorgane des Handelsministers zu jeder Zeit Einblick erhalten können.